



Rundschreiben über die Genehmigung und Zulassung von Produzenten von Milcherzeugnissen im landwirtschaftlichen Betrieb und der Verwendung von Handbüchern zur Eigenkontrolle

Referenz	PCCB/S3/NDZ/1136184	Datum	18/05/2018
Aktuelle Version	4.0	Anwendungsdatum	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	Genehmigung, Zulassung, Handbuch zur Eigenkontrolle, Milchprodukte auf dem Bauernhof		

Verfasst von	Gutgeheißenen durch
De Zutter Nathalie, Attaché	Lefevre, Vicky, Generaldirektorin

1. Ziel

Jeder Anbieter eines Lebensmittelunternehmens ist nach den geltenden nationalen und europäischen Rechtsvorschriften verpflichtet, sich bei der zuständigen Behörde (konkret, bei der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette; FASNK) zu registrieren. Neben der Registrierung ist für bestimmte Lebensmittelunternehmen auch eine vorherige Genehmigung oder Zulassung vorgeschrieben.

Zweck dieses Rundschreibens ist es, die Bedingungen festzulegen, die bestimmen, ob ein Erzeuger von landwirtschaftlichen Milchprodukten über eine Genehmigung oder eine Zulassung verfügen muss. In diesem Rundschreiben wird auch kurz der Anwendungsbereich der verschiedenen Handbücher zur Eigenkontrolle für den Milchsektor erläutert.

Achtung: es gibt auch regionale Regelungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

2. Anwendungsbereich

Anbieter, die Milch aus dem eigenen Betrieb erzeugen und zu Milchprodukten verarbeiten und in Verkehr bringen.

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit;

Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene;

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs;

Königlicher Erlass vom 14. November 2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette;

Königlicher Erlass vom 16. Januar 2006 zur Festlegung der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen;

Königlicher Erlass vom 13. Juli 2014 über die Hygiene von Lebensmitteln;

Ministerieller Erlass vom 8. August 2008 zur Festlegung der besonderen Modalitäten für eine Notifizierung zwecks Registrierung oder einen Antrag auf Genehmigung und/oder Zulassung bei der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette.

3.2. Andere

G-002: Handbuch zur Eigenkontrolle in der Milchindustrie;

G-007: Leitlinien zur Einführung eines Eigenkontrollsystems für den Einzelhandel mit Lebensmitteln;

G-023: Leitlinien zur Einführung eines Eigenkontrollsystems im Horeca-Sektor;

G-34 : Handbuch zur Eigenkontrolle für die Herstellung und den Verkauf von

Milchprodukten auf dem Bauernhof; G-044: Allgemeines Handbuch zur Eigenkontrolle für den B2C Sektor;

FAQ - Handbuch zur Eigenkontrolle in der Milchindustrie.

4. Definitionen und Abkürzungen

ACT: Ort - Aktivität - Produkt; diese Kombination legt die durch den Anbieter ausgeübte Tätigkeit fest, mithilfe von:

- Ort (zum Beispiel PL 42 - landwirtschaftlicher Betrieb)
- Art der Tätigkeit (zum Beispiel AC28 - Haltung)
- Produkt (zum Beispiel PR109 - Schafe und Ziegen)

Jeder ACT weist eine spezifische Beschreibung auf. Die ACT sind in der Liste der Tätigkeiten auf der Website der FASNK¹ aufgeführt;

FASNK - Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette;

KE: Königlicher Erlass;

B2B: business to business; die Lieferung durch einen Anbieter an einen anderen Anbieter;

B2C: business to consumer; die Direktlieferung an den Verbraucher durch einen Anbieter;

¹ <http://www.afsca.be/agreements/activites/>

PF Nummer: Typnummer PF xxx, die die FASNK jedem Erzeuger von zugelassenen landwirtschaftlichen Milchprodukten und jedem Erzeuger von genehmigten landwirtschaftlichen Milchprodukten gewährt;

LKE: Lokale Kontrolleinheit.

5. Einzelheiten zur Genehmigung und Zulassung von Erzeugern landwirtschaftlicher Milcherzeugnisse

Definitionsgemäß ist ein Erzeuger von landwirtschaftlichen Milchprodukten ein Anbieter, der in seinem landwirtschaftlichen Betrieb Milch produziert und diese zu Milchprodukten verarbeitet, um sie in Verkehr zu bringen. Folglich unterliegt jeder Erzeuger von landwirtschaftlichen Milchprodukten allen unten genannten Punkten.

5.1. Tierhaltung

Um ein Erzeuger von landwirtschaftlichen Milchprodukten zu sein, muss der Anbieter Milch verarbeiten, die in seinem eigenen² Betrieb erzeugt wurde. Aus diesem Grund muss jeder Erzeuger von landwirtschaftlichen Milchprodukten, unabhängig davon, ob eine Genehmigung oder eine Zulassung erforderlich ist, **mindestens eines** der folgenden ACTs ausüben und bei der FASNK **registrieren** lassen:

- ACT Bauernhof - Rinder
PL42 – Landwirtschaftlicher Betrieb; AC28 – Haltung; PR41 – Rinder (ausgenommen Mastkälber)
- ACT Pferdehalter
PL42 – landwirtschaftlicher Betrieb; AC28 – Haltung; PR156 – Einhufer
- ACT landwirtschaftlicher Betrieb - Ziegen und Schafe
PL42 - landwirtschaftlicher Betrieb; AC28 - Haltung; PR109 - Ziegen und Schafe

5.2. Herstellung von Rohmilch

Die Produktion von Rohmilch ist auch eine zweite Voraussetzung für jeden Erzeuger von landwirtschaftlichen Milchprodukten. Diese Tätigkeit muss bei der FASNK als ACT Bauernhof - Milchproduktion (PL42 - landwirtschaftlicher Betrieb; AC64 - Produktion; PR85 - Rohmilch) **registriert** werden.

Darüber hinaus ist auch der Kauf von Milch aus einem anderen Betrieb zulässig, sofern die gekaufte Milchmenge (in Litern) stets geringer ist als die im eigenen Betrieb² erzeugte Milchmenge (in Litern) ist.

Die Anmeldung einer dieser beiden Tätigkeiten und der dazugehörige Zulassungsantrag sind jedoch nur dann erforderlich, wenn der Milcherzeuger Milch von anderen Tierarten als denjenigen, die er selbst besitzt, für die Milchproduktion kauft.

- ACT Einkäufer von Rohmilch von Kühen
PL2 - Milchkäufer; AC4 - Kauf von einem Produzenten; PR87 - Kuhmilch. Diese ACT ist an eine Genehmigung gebunden 4.1 - Käufer von Kuhmilch
- ACT Einkäufer von Rohmilch von anderen Tieren als Kühen
PL2 - Milchkäufer; AC4 - Kauf von einem Erzeuger; PR86 - Milch von anderen Tieren als Kühen
Diese ACT ist an eine 4.2 Genehmigung gebunden - Käufer von Milch von anderen Milchtieren als Kühen

5.3. Herstellung und Verkauf von landwirtschaftlichen Milchprodukten

Je nach Markt, für den die Produkte bestimmt sind, müssen die Hersteller landwirtschaftlicher Milcherzeugnisse **über eine Genehmigung oder Zulassung** für die "Verarbeitung von Milch in

² "Eigener landwirtschaftlicher Betrieb" bedeutet, dass die Tierhaltung und die Milchproduktion/-verarbeitung an derselben Adresse oder in unmittelbarer Nähe stattfinden. Diese Tätigkeiten können unter einer anderen Unternehmensnummer durchgeführt werden, aber grundsätzlich werden sie von demselben (Familien-)Unternehmen oder einer kleinen Gruppe von maximal 3 Produzenten durchgeführt.

landwirtschaftlichen Betrieben“ verfügen:

- Genehmigung 4.3 - Niederlassung zur Verarbeitung von Milch auf dem Bauernhof
- Zulassung 4.1 - Milchbetriebe

Werden alle Produkte direkt an den Endverbraucher (B2C) verkauft, muss der Anbieter lediglich über eine **4.3. Genehmigung** verfügen. Dabei kann es sich um einen Straßenverkauf oder einen nicht ambulanten Verkauf handeln.

Möchte der Anbieter seine Produkte auch an andere Anbieter verkaufen (B2B), kann diese Genehmigung ausreichen oder eine Zulassung ist erforderlich. Artikel 25 des Königlichen Erlasses vom 13. Juli 2014³ legt fest, wann die Lieferung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs von einem Einzelhandelsunternehmen an andere Einzelhandelsunternehmen als marginal, lokal und eingeschränkt angesehen wird und somit, wann eine Genehmigung ausreicht und eine Zulassung erforderlich ist:

- Wenn der B2B-Handel auf 30 % des Jahresumsatzes beschränkt ist, der mit dem Verkauf von Lebensmitteln tierischen Ursprungs verbunden ist, und die Lieferung an Einzelhandelsunternehmen im Umkreis von 80 km erfolgt, genügt eine **Genehmigung 4.3**.
- Wenn der B2B-Handel nicht auf 30% des Jahresumsatzes im Zusammenhang mit dem Verkauf von Lebensmitteln tierischen Ursprungs beschränkt ist, die Lieferung jedoch zwei Einzelhandelsunternehmen in einem Umkreis von 80 km, die demselben Anbieter wie der Lieferant angehören, nicht überschreitet, genügt eine **4.3.-Genehmigung**.

Achtung: in belieferten Einzelhandelsunternehmen dürfen diese Lebensmittel tierischen Ursprungs nur an Ort und Stelle und an den Endverbraucher geliefert oder verkauft werden.

Die vier ACTs, die unter diese Genehmigung 4.3 fallen, sind:

- ACT Bauernhof - Milchprodukte Rohmilch Kuhmilch
PL42 - Bauernhof; AC42 - Herstellung für den Direktverkauf; PR 143 Milchprodukte aus roher Kuhmilch
 - ACT Bauernhof - Milchprodukte Kuhmilch
PL42 - Bauernhöfe; AC42 - Herstellung für den Direktverkauf; PR145
Kuhmilchprodukte
 - ACT Bauernhof - Milchprodukte für den Milchviehbetrieb mit Ausnahme von Kuhmilch
PL42 - landwirtschaftlicher Betrieb; AC42 - Herstellung für den Direktverkauf; PR144
Milchprodukte aus Milch von anderen Tieren als Kühen
 - ACT Bauernhof - Milchprodukte aus Rohmilch von anderen Tieren als Kühen
PL42 - landwirtschaftlicher Betrieb; AC42 - Herstellung für den Direktverkauf; PR142
Milchprodukte aus Rohmilch von anderen Tieren als Kühen
- Für alle anderen Formen des B2B-Handels, wie die Belieferung zugelassener Betriebe, die Belieferung von Betrieben, die sich mehr als 80 km vom Betrieb entfernt befinden, die Belieferung von Betrieben, bei denen die Umsatzgrenze von 30 % überschritten wird und die nicht auf zwei Einzelhandelsunternehmen desselben Betreibers beschränkt sind, ist eine **4.1.-Zulassung** erforderlich. Das von dieser 4.1-Zulassung erfasste ACT ist:
 - ACT Milchbetrieb
PL43 - Hersteller ; AC40 - Herstellung oder (erneute) Verpackung ; PR141
Milchprodukte
 - Erzeuger von Milchprodukten mit einer 4.3.-Zulassung die ein Geschäft haben, wo sie ausschließlich Produkte aus eigener Produktion verkaufen, müssen nicht über eine

³ Siehe das Dokument « Leitlinien für die Umsetzung des Königlichen Erlasses vom 13. Juli 2014 über Lebensmittelhygien », das auf der Website der FASNK (<http://www.afsca.be/legislation/hygiene/denreesalimentaires/>) zu finden ist, wo die Bedingungen einer lokalen, marginalen und auf das Staatsgebiet und in den Nachbarländern beschränkte Tätigkeit angegeben werden.

1.1_Genehmigung als Einzelhandel verfügen. Wenn der Anbieter in seinem Geschäft neben der Produkte aus eigener Produktion auch andere Produkte verkaufen möchte, muss er über eine **1.1-Genehmigung** verfügen.

- ACT Einzelhandel
PL29 – Einzelhändler; AC96 – Nicht ambulanter Einzelhandel; PR52 – Lebensmittel
 - ACT Einzelhandel mit Verarbeitung
PL29 – Einzelhändler; AC68 – Produktion und nicht ambulanter Einzelhandel; PR52 – Lebensmittel
 - ACT Ambulanter Einzelhandel (Lebensmittel < 3 Monate)
PL29 – Einzelhändler; AC94 – Ambulanter Einzelhandel; PR52 – Lebensmittel
- Erzeuger von landwirtschaftlichen Milchprodukten mit einer Zulassung 4.1 müssen außerdem nur über eine **Genehmigung 1.1** verfügen wenn Sie über eine Infrastruktur oder eine speziell vorgesehene Niederlassung für den direkten Verkauf am Endverbraucher ihrer eigenen Produkten und/oder anderer Produkten verfügen.
- ACT Einzelhandel
PL29 – Einzelhändler; AC96 – Nicht ambulanter Einzelhandel; PR52 – Lebensmittel
 - ACT Einzelhandel mit Verarbeitung
PL29 – Einzelhändler; AC68 – Produktion und nicht ambulanter Einzelhandel; PR52 – Lebensmittel
 - ACT Ambulanter Einzelhandel (Lebensmittel < 3 Monate)
PL29 – Einzelhändler; AC94 – Ambulanter Einzelhandel; PR52 – Lebensmittel
- Erzeuger von landwirtschaftlichen Milchprodukten mit einer 4.3-Genehmigung, die über einen Verkaufsautomaten verfügen, sind abgedeckt durch ihre Tätigkeit (PL 42 – AC42 – PR142/143/144/145) wenn einige Bedingungen erfüllt werden. Lesen Sie die Tätigkeitenliste auf der Website¹ für die Bedingungen. Wenn die Bedingungen nicht erfüllt sind, müssen sie darüber hinaus über eine **1.1.-Genehmigung** verfügen.
- ACT Niederlassung, Verwalter der Automaten
PL39 – Niederlassung, die Automaten verwaltet; AC95 – Einzelhandel als zusätzliche Tätigkeit; PR52 – Lebensmittel
- Über einen Verkaufsautomaten verfügen ist keine implizite Tätigkeit für Erzeuger von landwirtschaftlichen Milchprodukten mit einer 4.1.-Genehmigung. Sie müssen also immer über eine **1.1.-Genehmigung** verfügen.
- ACT Niederlassung, Verwalter der Automaten
PL39 – Niederlassung, die Automaten verwaltet; AC95 – Einzelhandel als zusätzliche Tätigkeit; PR52 – Lebensmittel
- Anbieter, die auch eine Horeca-Tätigkeit ausüben, müssen über eine **1.1.-Genehmigung** verfügen.
- ACT Gastronomie
PL92 – Gastronomie; AC66 – Herstellung und Verteilung; PR152 – Mahlzeiten
 - ACT Ambulante Gastronomie
PL88 – Ambulantes Fahrzeug; AC66 – Herstellung und Verteilung; PR152 – Mahlzeiten

5.4. Nummer LP

Alle Erzeuger von landwirtschaftlichen Milchprodukten mit einer Zulassung oder Genehmigung müssen eine LP-Nummer als Zulassungsnummer oder Genehmigungsnummer haben. Wenn in der Vergangenheit eine Zulassung oder Genehmigung ohne LP-Nummer erteilt wurde, muss der Anbieter die Initiative ergreifen und eine LP-Nummer beantragen.

Die Zulassungs- und Genehmigungsnummern werden von der AFSCA vergeben.

6. Verwendung von Handbüchern der Eigenkontrolle

Diese Handbücher der Eigenkontrolle können angewendet werden:

- G-002: Handbuch zur Eigenkontrolle in der Milchindustrie
- G-007: Leitlinien zur Einführung eines Eigenkontrollsystems für den Einzelhandel mit Lebensmitteln
- G-023: Leitlinien zur Einführung eines Eigenkontrollsystems im Horeca-Sektor
- G-034: Handbuch zur Eigenkontrolle für die Herstellung und den Verkauf von Milchprodukten auf dem Bauernhof
- G-044: Allgemeines Handbuch zur Eigenkontrolle für den B2C Sektor

Das Handbuch G-002 betrifft im Wesentlichen alle belgischen Molkereien ("klassische Molkereien"), die gemäß dem KE vom 16.01.2006 zur Festlegung der Verfahren für Zulassungen, Genehmigungen und Registrierungen, die von der Föderalagentur für die Sicherheit der Lebensmittelkette erteilt wurden, und die Erzeuger von Milchprodukten mit einer Zulassung, die nicht in den Anwendungsbereich des Handbuches G-034 fallen, zugelassen sind.

Das Handbuch G-034 gilt für alle Landwirte, die Milch in ihren Betrieben verarbeiten und Milchprodukte zum Verkauf anbieten, mit Ausnahme derjenigen, die 100% ihrer Produktion im B2B-Bereich verkaufen und die unter das Handbuch G-002 fallen.

Das Handbuch G-044 gilt für Erzeuger von landwirtschaftlichen Milchprodukten mit einer 4.3-Genehmigung, auch wenn sie in einem B2B-Kreislauf "begrenzt und marginal" liefern.

Neben der Tätigkeit als Erzeuger von (landwirtschaftlichen) Milchprodukten, für die die vorigen Handbücher (G-002, G-034 oder G-044) gelten, darf der Anbieter auch eine Einzelhandels- oder Horecatätigkeit ausüben. Für diese beiden spezifischen Tätigkeiten (Einzelhandel und Horeca) können Sie die Handbücher G-007, G-023 oder G-044 benutzen. In diesem Fall müssen diese Handbücher zusammen mit den Handbüchern G-002, G-034 oder G-044 angewendet werden.

- Die Handbücher G-007 und G-044 gelten für die Erzeuger von landwirtschaftlichen Milchprodukten mit einer 4.3-Genehmigung die, neben Produkte aus eigener Produktion auch andere Produkte verkaufen. Das ist auch der Fall für die Erzeuger von landwirtschaftlichen Milchprodukten mit einer 4.1-Zulassung die ihre eigene Produkte und/oder andere Produkte verkaufen in einer Infrastruktur oder in einer speziell vorgesehene Niederlassung für den direkten Verkauf an den Verbraucher. Die Handbücher gelten ausschließlich für das Teil Einzelhandel.
- Die Handbücher G-023 und G-044 gelten für die Erzeuger von landwirtschaftlichen Milchprodukten die daneben auch eine Horeca-Tätigkeit ausüben.

Die untenstehende Tabelle erläutert den Gebrauch dieser Handbücher.

Milchproduzent auf dem Bauernhof mit 4.3-Genehmigung	G-034 ODER G-044
Milchproduzent auf dem Bauernhof mit 4.1-Zulassung	Wenn weniger als 100% seines Umsatzes mit Milchprodukten im B2B-Handel: G-034
	Wenn 100% seines Umsatzes mit Milchprodukten im B2B-Handel: G-002
„Klassische Molkerei“	G-002

Milchproduzent auf dem Bauernhof mit Einzelhandel (Genehmigung 1.1.)	G-007 ODER G-044 für ihre Einzelhandelstätigkeit
Milchproduzent auf dem Bauernhof mit Horeca-Tätigkeit (Genehmigung 1.1.)	G-023 ODER G-044 für ihre Horeca-Tätigkeit

7. Anlagen

Anhang 1: Entscheidungsbaum für Milcherzeuger, in dem festgelegt wird, ob der Anbieter über eine Genehmigung oder eine Zulassung verfügen muss.

8. Inventar der Überarbeitungen

Inventar der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Anwendungsdatum	Grund und Tragweite der Überarbeitung
1.0	14/11/2013	Originalversion
2.0	22/10/2014	- Veröffentlichung des K.E. Vom 13. Juli 2014 - Anpassung an die Website-Terminologie
3.0	13/12/2017	- Veröffentlichung G-044 - Anpassung der LP-Nummernvergabe - Neuformulierung
4.0	Veröffentlichungsdatum	Hinzufügen der Tätigkeiten und Gebrauch der Handbücher